



Auktorisationsprov för översättare den 8 oktober 2021
Från tyska till svenska

Juridisk text

VG München, Beschluss v. 29.03.2017

Der Kosovo ist ein sicherer Herkunftsstaat

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

I.

1

Der minderjährige Antragsteller ist kosovarischer Staatsangehöriger. Er reiste am ... Mai 2015 als unbegleiteter Minderjähriger auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 19. Oktober 2016 einen Asylantrag.

2

Bei seiner informatorischen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am ... Januar 2017 gab der Antragsteller im Wesentlichen an, aus dem Kosovo geflohen zu sein, weil sein Vater ihn zur Arbeit gezwungen und körperlich misshandelt habe. Wenn er die von seinem Vater aufgetragenen Aufgaben nicht zu dessen Zufriedenheit erfüllt habe, sei er ab und zu geschlagen worden. Ausgereist sei er nachts, da ihn sein Vater festgehalten hätte, wenn er seine Flucht bemerkt hätte. Bei einer Rückkehr könnte es sein, dass ihn sein Vater nicht mehr zu Hause aufnehme und er auf der Straße leben müsse.

3

Mit Bescheid vom 22. Februar 2017 lehnte das BAMF die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes¹. Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Kosovo oder in einen anderen Staat angedroht.

4

Zur Begründung wurde vom BAMF im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes und die Anerkennung als Asylberechtigter nicht vorlägen. Der Antragsteller stamme aus Kosovo, einem sicheren Herkunftsstaat, so dass vermutet werde, dass er nicht verfolgt werde. Er sei nach eigenen Angaben lediglich vor der häuslichen Gewalt geflohen, die ihm durch seinen Vater angetan worden sei. Dies stelle keine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG dar. Es sei höchst fraglich, ob die Schilderungen des Antragstellers der Realität entsprechen. Es sei davon auszugehen, dass der Grund der Ausreise, wie der Antragsteller auch gegen Ende der Anhörung angedeutet habe, der Wunsch sei, eine Ausbildung zu absolvieren und dann in Deutschland eine Arbeit aufzunehmen.

5

Mit Schreiben vom 3. März 2017, dem Bayerischen Verwaltungsgericht München am selben Tag zugegangen, erhob der Vormund des Antragstellers Klage mit dem Antrag, den Bescheid des Bundesamtes vom 22. Februar 2017 aufzuheben. [...]

¹ Aufenthaltsgesetz übersätts ej utan ska användas som citatord i stället